

Beschluss vom 24. Januar 2017

Kleine Anfrage 2016/26
betreffend Massnahmen gegen Rechtsrock-Konzerte im Raum Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 12. Dezember 2016 stellt Kantonsrätin Susi Stühlinger diverse Fragen zu einem Konzertanlass im Toggenburg, Kanton St. Gallen, mit rechtsradikalem Hintergrund.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *War die Schaffhauser Polizei über den Anlass im Toggenburg informiert? Wenn ja, wurden gezielte Personenkontrollen im Grenzgebiet durchgeführt?*

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) hatte im Vorfeld darüber informiert, dass am 15. Oktober 2016 möglicherweise ein rechtsextremes Konzert im Raum Süddeutschland / Elsass / Schweiz stattfinden könnte. Die genaue Örtlichkeit und das Ausmass des Anlasses waren der Schaffhauser Polizei dadurch nicht bekannt. Wie bei derartigen Nachrichten üblich, wurde die Meldung polizeiintern weiterverbreitet, indem die diensthabende Mannschaft beim Schichtwechsel jeweils instruiert wurde.

Für die Kontrollen an der Landesgrenze ist das Grenzwachtkorps zuständig. Über die dabei vorgenommenen Personenkontrollen können deshalb keine Angaben gemacht werden.

2. *Welche Möglichkeiten hat die Schaffhauser Polizei, um bei Hinweisen des Bundesnachrichtendienstes auf einen Neonazi-Grossanlass im Raum Schaffhausen zu reagieren?*

Wenn immer möglich gilt die Devise, eine solche Veranstaltung zu verhindern. Dazu wären bei allfällig vorhandenen Detailinformationen prioritär der Durchführungsort und die Lokalität ausfindig zu machen mit dem Ziel, den Anlass frühzeitig abzuwenden. Wenn es bereits zur Anreise und zu einem Aufmarsch von Rechtsextremen gekommen sein sollte, wären geeignete Massnahmen zu treffen, um die Durch- respektive Fortführung des Anlasses zu unterbinden. Im Zentrum stehen dabei Wegweisungs- und Entfernungsanweisungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Auflösung nicht bewilligter Versammlungen. Bei einem Aufmarsch von mehreren Tausend Teilnehmern, wie dies beim

Grossanlass im Toggenburg der Fall war, wäre die Schaffhauser Polizei für die Auflösung der Veranstaltung allerdings auf die Unterstützung durch ausserkantonale Polizeikräfte angewiesen. Die Regierung und die Schaffhauser Polizei unterstützen deshalb jeweils auch Einsatzgesuche anderer Kantone. Weiter würden strafbare Handlungen verfolgt werden, so insbesondere allfällige Rassendiskriminierungen im Sinne von 261^{bis} StGB und Verstösse gegen das Versammlungsverbot ohne erforderliche behördliche Bewilligung gemäss Art. 10 EG StGB. Eine spezifische Verbotsnorm für extremistische Konzertveranstaltungen existiert nicht.

Einzelheiten zu konkreten Vorgehensweisen werden im Rahmen der Antworten zu dieser Kleinen Anfrage aus polizeitaktischen Überlegungen nicht bekannt gegeben.

3. *Trifft die Schaffhauser Polizei präventive Massnahmen zur Verhinderung von Neonazi-Zusammenkünften? Überwacht die Schaffhauser Polizei – in Zusammenarbeit mit den Kommunen – die Vermietung von öffentlichen Räumlichkeiten (z. B. Mehrzweckhallen) sowie die Vergabe von Gelegenheitswirtepatenten an polizeilich bekannte Personen aus der rechten Szene?*

Die Schaffhauser Polizei ist in ständigem Kontakt mit den kommunalen Behörden, dies gehört zu ihrem Grundauftrag. Im Rahmen des «community policing» thematisiert die Regionalpolizei der Schaffhauser Polizei mit den kommunalen Behörden speziell die vorliegende Problematik, da Kenntnisse und Wachsamkeit bei Situationen, wie sie Kantonsrätin Susi Stühlinger in dieser Frage nennt, wichtig sind, um extremistischen Veranstaltungen entgegen zu wirken. Auf dem Weg der Bewilligungsverweigerung kann in einem gewissen Rahmen Einfluss auf extremistische Veranstaltungen genommen werden. Sowohl die Bewilligungen für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund wie auch die gastgewerblichen Bewilligungen für Gelegenheitsanlässe werden durch die Gemeinden vergeben. Die Schaffhauser Polizei erfährt davon, wenn die Gemeinden bei ihr rückfragen, ob Vorbehalte gegenüber den antragstellenden Personen bestehen.

4. *Sind sich die Regierung und die Polizei bewusst, dass der Kanton Schaffhausen, gerade mit seiner Lage als Grenzkanton zu Deutschland, ein exponierter Standort mit erhöhtem Risiko für rechtsextreme Veranstaltungen, auch von Gruppierungen aus dem Ausland, ist?*

Selbstverständlich sind sich die Regierung und die Schaffhauser Polizei bewusst, dass der Kanton Schaffhausen mit 152 Kilometern «Grüner Grenze» zu Deutschland in sicherheitspo-

lizeilicher Hinsicht exponiert ist und zwar generell. Der Kanton Schaffhausen ist ein Transitgebiet zwischen Deutschland und der übrigen Schweiz, wie dies unter anderem beim Betäubungsmittelschmuggel oder im Bereich der Vermögensdelikte (Kriminaltouristen) immer wieder festzustellen ist. Die Schaffhauser Polizei trägt diesem Umstand in ihren Einsatzdispositiven ständig Rechnung. Zudem kann an dieser Stelle die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps erwähnt werden.

5. *Was könnte aus Sicht der Regierung weiter getan werden, um drohende Versammlungen zu verhindern, an denen rechtsradikales Gedankengut verbreitet wird?*

Grundsätzlich gilt es, geltendes Recht durchzusetzen und einzuschreiten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder Straftaten begangen werden. Wie beschrieben, ist dabei auch eine gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, mit ausserkantonalen Polizeikorps und mit Bundesstellen wie dem Grenzwachtkorps wichtig. Selbst wenn alles daran gesetzt wird, Grossanlässe mit rechtsextremistischem Hintergrund zu verhindern, sind dem Staat jedoch Grenzen gesetzt. So können kleinere, private Treffen, bei denen extremistisches Gedankengut ausgetauscht und weiterverbreitet wird, kaum verhindert werden.

Schaffhausen, 24. Januar 2017

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger